



ELTERNKAMMER HAMBURG

Geschäftsstelle p.A. BSB
Hamburger Str. 31
22083 Hamburg
☎ 4 28 63-35 27
FAX 4 28 63-47 06
info@elternkammer-hamburg.de
www.elternkammer-hamburg.de

Hamburg, 28. April 2009

Stellungnahme der Elternkammer zur beabsichtigten Änderung des Hamburger Schulgesetzes (HmbSG)

Teil 2

In Ergänzung ihrer Stellungnahme Teil 1 vom 5. April 2009 fordert die Elternkammer Hamburg das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) wie folgt zu ändern:

Das oberste Beratungs- und Beschlußgremium an allgemeinbildenden Schulen wird von „Schulkonferenz“ in „**Schulparlament**“ umbenannt, um in der Schule, aber auch gegenüber der Öffentlichkeit, die zentrale Funktion dieses Gremiums begrifflich deutlicher zu fassen. Gleichzeitig wird durch „Parlament“ sein demokratischer und breit angelegter Anspruch deutlich. Dem Schulparlament sollen externe Mitglieder angehören, die vom Parlament selbst gewählt werden. Sie sollen das Schulparlament aus ihrer externen Perspektive beraten.

Schulparlament

1. Aufgaben und Rechte

Das Schulparlament erhält die Aufgaben, Entscheidungs- und Anhörungsrechte entsprechend der bisherigen Schulkonferenz (§ 52 ff. HmbSG) und trifft somit alle Grundsatzentscheidungen der Schule.

Die Aufgaben und Rechte entsprechen den Forderungen aus der Stellungnahme Teil 1 zu den Paragraphen 52 und folgende (s. S. 22 der Stellungnahme vom 5. April 2009).

2. Entscheidungsrechte, Verfahrensgrundsätze

Siehe hierzu Stellungnahme Teil 1 §§ 53, 54, 56 (S. 23f).

3. Zusammensetzung

§ 55 (HmbSG)

Zusammensetzung

Absatz 1:

(1) ¹ ~~Die Schulkonferenz~~ **Das Schulparlament** besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und an Schulen einschließlich der bei ihnen bestehenden Vorschulklassen

1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je drei,
2. mit 301 bis 800 Schülerinnen und Schülern aus je vier,
3. mit über 800 Schülerinnen und Schülern aus je fünf

gewählten Mitgliedern des Schülerrats, des Elternrats und ~~der Lehrerkonferenz~~ **des pädagogischen Personals**. ² Die vom Schülerrat gewählten Mitglieder müssen der Jahrgangsstufe ~~7~~ **4** oder einer höheren Jahrgangsstufe angehören. ³ ~~Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule wählen~~ **Das nicht-pädagogische Personal der Schule wählt** aus ihrer Mitte ein **beratendes** Mitglied. ⁴ **Das Schulparlament soll auf Vorschlag der Schulleitung oder des Schulparlaments nach seiner Konstituierung zusätzlich bis zu drei externe beratende Mitglieder wählen.** ⁵ **Die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter ist beratendes Mitglied des Schulparlaments.**

4. Umsetzung der Beschlüsse des Schulparlaments

§ 56 (HmbSG)

Verfahrensgrundsätze

Absatz 1:

Änderungen siehe Stellungnahme der Elternkammer Teil 1 Seite 26f.

Absatz 2 (neu):

(2)¹ Das Schulparlament kann aus seiner Mitte 3 – 5 Personen wählen, die dafür Sorge zu tragen haben, dass die Beschlüsse des Schulparlaments umgesetzt werden und die dem Parlament über ihre Arbeit berichten.